

99110043095000, 99110043095000

Meldung toter und erkrankter Vögel (Wildvögel und Hausgeflügel)

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8966123/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110043095000, 99110043095000
Leistungsbezeichnung I	Meldung toter und erkrankter Vögel (Wildvögel und Hausgeflügel)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geflügel, H5N8, Vogel, Geflügelpest, Aviäre Influenza, Vogelgrippe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	öffentliche Bekanntmachung (095)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200),

Modul	Sachverhalt
	Klima, Natur und Arten (1170100), Statistische Auswertungen (2090100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/geflpestschv/ https://www.gesetze-im-internet.de/geflpestschv/
Teaser	Wenn Sie einen Verdacht auf Vogelgrippe haben, nutzen Sie die nachfolgend bereit gestellten Informationen und melden Sie dies der zuständigen Stelle. Diese kann den Verdacht prüfen und im Falle einer Bestätigung dies öffentlich bekannt geben und weitere Maßnahmen veranlassen.
Volltext	Adressat für die Meldung toter und erkrankter Vögel (Wildvögel und Hausgeflügel) sind die jeweils zuständigen Veterinärämter. Das Auffinden eines toten Vogels in Feld und Wald gehört zu den normalen Vorgängen des Lebens, erst wenn mehrere Vögel an einem Fundort verendet sind, ist eine Information an das Veterinäramt sinnvoll.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>**Verhalten bei Verdacht auf Vogelgrippe (bei Tier und Mensch)**</p> <p>Die zuständigen Veterinärämter sind bei Verdacht auf Vogelgrippe bei Wildvögeln und Hausgeflügel umgehend zu unterrichten.</p> <p>Die verendeten Tiere sollten nie ohne Handschuh oder eine über die Hand gestülpte Plastiktüte angefasst werden.</p> <p>Hunden und Katzen ist der Zugang zu erkrankten und</p>

Modul

Sachverhalt

toten Vögeln zu verwehren. Erkrankungsfälle sind bei ihnen bisher nicht bekannt, aber sie können zur Verbreitung des Krankheitserregers beitragen.

****Gefahr für Tiere (Hausgeflügel)****

Die Verantwortung für Hausgeflügel trägt deren Halter, er muss bei Verdacht auf eine Seuche das Veterinäramt informieren Für ihn gelten die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung.

Gefahr für Hausgeflügel besteht immer dann, wenn direkte (Wildvögel fressen mit) oder indirekte Kontakte durch Übertragung vor allem von Kot und Federn zwischen Wild- und Hausgeflügel entsteht.

Alle Hausgeflügelarten außer Tauben sind gefährdet und können, sich mit dem Virus der Geflügelpest H5N8 anstecken.

Erkrankungsfälle bei Säugetieren wurden bisher nicht festgestellt.

****Vorsorgemaßnahmen****

Halter von Geflügel können ihre Tiere schützen, indem sie den Kontakt zu Wildvögeln für sich selbst und ihre Tiere vermeiden. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat ein Merkblatt herausgegeben, das Hinweise zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen enthält und das jedem Geflügelhalter empfohlen wird.

Für Geflügelhalter gelten die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung.

Hunde und Katzen sollten nicht in Geflügelställe gelassen werden.

****Umgang mit Geflügelfleisch****

Fleisch von erkrankten oder ansteckungsverdächtigen Tieren kommt nicht in den Handel, sondern wird unschädlich beseitigt.

Aber auch Geflügelfleisch von gesunden Tieren kann

Modul

Sachverhalt

mit bakteriellen oder viralen Krankheitserregern kontaminiert sein. Deshalb sind bei der Verarbeitung von Geflügelfleisch immer die bekannten Hygienemaßnahmen zu beachten: Das Fleisch ist insbesondere getrennt von anderen Lebensmitteln zu verarbeiten und es muss vollständig durcherhitzt werden. Gerätschaften (z. B. Teller, Messer, Schneidbretter), die mit rohem Geflügelfleisch in Kontakt gekommen sind, sind sorgfältig zu reinigen und zu trocknen bevor sie für andere Lebensmittel verwendet werden.

Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) und Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) stellen auf ihren Internetseiten ausführliche Informationen zur Verfügung.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie:
https://www.bmel.de/DE/Startseite/startseite_node.html
<https://www.fli.de/de/startseite>
https://www.bmel.de/DE/Startseite/startseite_node.html
<https://www.fli.de/de/startseite>

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Bitte wenden Sie sich an das Veterinäramt Ihrer zuständigen Kreisverwaltung

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Notification of dead and sick birds (wild birds and domestic poultry), Meldung toter und erkrankter Vögel (Wildvögel und Hausgeflügel)